

SATZUNG
der
Dahlbusch Aktiengesellschaft
Gelsenkirchen

§ 1

Firma, Sitz, Bekanntmachung

- 1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Dahlbusch Aktiengesellschaft.
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gelsenkirchen.
- 3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

- a) der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere solchen der Glasindustrie,
- b) der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Grundeigentum sowie von sonstigem Vermögen,
- c) die Abwicklung von Aufgaben aus der früheren Bergbautätigkeit.

§ 3

Grundkapital der Gesellschaft, Aktien

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 43.818.320,00 (in Worten: Euro dreiundvierzig Millionen achthun-dertachtzehntausenddreihundert-undzwanzig).
- 2) Das Grundkapital ist eingeteilt in:
 - 1.348.256 Stück nennwertlose Stammaktien
 - 337.064 Stück nennwertlose Vorzugsaktien
- 3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 4) Die Vorzugsaktien erhalten eine Vorzugsdividende von 1,5 % des Anteils der Vorzugsaktie am Grundkapital. Für die Jahre, für welche ein ausreichender Bilanzgewinn nicht verteilt wird, wird die rückständige Vorzugsdividende in den folgenden Jahren vorab gewährt. Weitere Vorzugsrechte der Aktionäre ergeben sich aus den §§ 12 und 13 der Satzung.
- 5) Die Gesellschaft kann anstelle von Einzelurkunden auch Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest. Das Gleiche gilt für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere.

§ 4

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- 2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- 3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat bei der Abstimmung keine anderen Rechte als die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- 4) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied die Gesellschaft allein vertritt oder dass ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied im Amt, vertritt es die Gesellschaft allein.

§ 5

Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine schriftliche an den Vorstand der Gesellschaft zu richtende Erklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen.

§ 6

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, in welcher der Aufsichtsrat neu bestellt worden ist und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- 2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einladung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen.
- 3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, in jedem Fall jedoch mindestens drei seiner Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 5) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 6) Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass es durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Darüber hinaus können abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
- 7) Über die Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

- 8) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu vollziehen sind, ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.

§ 7

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 1) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Aufnahme von Anleihen und Kreditverträgen mit Ausnahme der gewöhnlichen Kredite im Geschäftsverkehr, sofern eine vom Aufsichtsrat im Einzelfall festgelegte Höhe überschritten wird,
 - b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
 - c) Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen sowie Einführung neuer und Aufhebung bestehender Geschäftszweige,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken,
 - e) Abschluss, Kündigung oder Änderung von Kooperationsverträgen und Unternehmensverträgen i.S.d. Aktiengesetzes.
- 2) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Geschäftsführungsmaßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 8

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung von € 5.500,00 jährlich zzgl. der hierauf entfallenden Umsatzsteuer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung. Zusätzlich werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates ihre erforderlichen Auslagen ersetzt.
- 2) Die Vergütung ist am Ende des Geschäftsjahres zahlbar.

§ 9

Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.
- 2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss mindestens 36 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet.
- 3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung sowie der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes haben schriftlich, in Textform oder per Telefax in deutscher Sprache zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der besondere Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der besondere Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

- 4) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 10

Stimmrechte, Mehrheitserfordernisse

- 1) Jede Stammaktie und jede Vorzugsaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.
- 2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, eine einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt auch für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- 3) Solange mehrere Gattungen von Aktien vorhanden sind, findet in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zusätzlich zur Beschlussfassung der Hauptversammlung eine gesonderte Abstimmung der verschiedenen Aktiegattungen statt.
- 4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.
- 2) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang (Jahresabschluss) zu erstellen und diesen mit dem Lagebericht den Abschlussprüfern vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen, zugleich mit einem Vorschlag über die Gewinnverwendung.
- 3) In den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

§ 12

Gewinnverteilung

Der Bilanzgewinn wird wie folgt verteilt:

- a) zunächst sind gemäß § 3 der Satzung etwaige Rückstände von Gewinnanteilen aus Vorjahren auf die Vorzugsaktien nachzuzahlen;
- b) von dem verbleibenden Bilanzgewinn sind auf die Vorzugsaktien 1,5 % des Anteils der Vorzugsaktien am Grundkapital zu verteilen;
- c) sodann entfallen auf die Stammaktien bis zu 1,5 % des Anteils der Stammaktien am Grundkapital;
- d) der Rest wird, wenn die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt, als Gewinnanteil an die Aktionäre in der Weise verteilt, dass die Vorzugsaktien 1/3 und die Stammaktien 2/3 erhalten.

§ 13

Liquidation

- 1) Für die Auflösung und die Abwicklung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft werden zunächst auf die Vorzugsaktien 30 % des Anteils der Vorzugsaktien am Grundkapital und alsdann auf die Stammaktien 30 % des Anteils der Stammaktien am Grundkapital zurückbezahlt. Das verbleibende Vermögen wird auf alle Aktien ohne Rücksicht auf die Gattung entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital verteilt.

§ 14

Mitteilungspflichten

§ 27 a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes findet keine Anwendung.